

Betreff: Freie Förderung nach § 16f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Hier: Einzelfallförderung nach § 16f SGB II

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Inhalt der Regelung	2
1. Allgemein	2
2. Verhältnis zu anderen Leistungen	2
II. Förderfähiger Personenkreis	2
III. Fördervoraussetzungen	3
1. Allgemeines	3
1.1 Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II	3
1.2 Beispiele für Förderungen nach § 16f Abs. 1 SGB II	3
1.3 Leistungen nach §16f Abs. 2 S. 4 SGB II	4
1.4 Beispiele für Leistungen nach § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II	4
2. Förderdauer	4
IV. Verfahren	4
1. Dokumentation in AKDN FMG2	4
2. Eingliederungsvereinbarung (EGV)	5
3. Antrag	5
4. Entscheidung	5
5. Buchung in AKDN FMG2	5
6. Weiterleitung von Anträgen an JBC.31	5

I. Inhalt der Regelung

1. Allgemein

Die Freie Förderung gemäß § 16f SGB II bietet die Möglichkeit die im SGB II und SGB III geregelten Eingliederungsleistungen (Basisinstrumente wie z. B. § 44 SGB III-Vermittlungsbudget) zu erweitern. Die Leistungen nach § 16f SGB II müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen und dürfen die Basisinstrumente grundsätzlich nicht umgehen oder aufstocken.

§ 16f SGB II ermöglicht sowohl die Förderung von Projekten und Maßnahmen beim Träger (z. B. StaBIL, JuPiter, Café COSA, JobPlus etc.) als auch eine Förderung von Arbeitgebern (z. B. Umwandlungsprämie) und Leistungen im Einzelfall.

Der vorliegende Verfahrenshinweis beschäftigt sich ausschließlich mit der Einzelförderung und konkreten Förderbeispielen.

Besonders weitgehende Fördermöglichkeiten stehen für Langzeitarbeitslose im Sinne von § 18 SGB III und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen zur Verfügung. Der Gesetzgeber möchte hier dem Umstand Rechnung tragen, dass trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt dieser Personenkreis weiterhin oft nur schwer in Arbeit integriert werden kann, so dass es notwendig ist, nach zusätzlichen Wegen für eine Integration in den ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu suchen.

Dazu wird das in § 16f Abs. 2 SGB II geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Basisinstrumenten bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.

2. Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Freie Förderung ist möglich, wenn:

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen (z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Sprachförderung des BAMF usw.)
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts eingehalten werden (z. B. ist bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden).

Leistungen aus der Freien Förderung nach § 16f SGB II sind gegenüber Regelinstrumenten nachrangig. Zu den Ausnahmen des Aufstockungs- und Umgehungsverbots siehe [Punkt 1.3](#).

II. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind eLb gemäß § 7 SGB II.

Dies gilt auch für sogenannte Erwerbсаufstocker*innen, die trotz Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind. Da diese Personengruppe bereits in Arbeit ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Förderung nach § 16f SGB II sinnvoll ist und bezogen auf die Verringerung oder den Wegfall der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich.

III. Fördervoraussetzungen

1. Allgemeines

Nach § 16f Abs. 1 SGB II können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Für die Personengruppen des § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II (Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden, vgl. hierzu [Punkt 1.3](#).

Die Einzelfallförderung nach § 16f SGB II kann als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden. Sollte der*die eLb ausdrücklich einen Zuschuss beantragen, ist eine Förderung abzulehnen, wenn dieser nicht in Betracht kommt. Ein Darlehen ist nicht zu gewähren.

1.1 Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II

§ 16f Abs. 1 SGB II erlaubt es, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern und dem*der eLb eine individuelle Förderung zu ermöglichen. Die Leistungen nach Abs. 1 dürfen die Basisinstrumente nicht aufstocken und auch nicht umgehen. Insbesondere dürfen spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und -dauer einzelner Basisinstrumente nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen nach Abs. 1 unterlaufen werden (z. B. beim Vermittlungsbudget die Gewährung von tatsächlichen Fahrtkosten bei sonstigen Verkehrsmitteln; bei Eingliederungszuschüssen höhere Förderdauer als im Gesetz geregelt usw.).

Die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II kommt in Betracht, wenn dies z. B. erforderlich ist, um die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

1.2 Beispiele für Förderungen nach § 16f Abs. 1 SGB II

a) Förderung Führerschein (FS) für PKW

Wie im Rahmen einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 44 SGB III muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Förderung nach § 16f SGB II **bei bestehenden Arbeitsverhältnissen** notwendig ist. Die Gewährung der Leistung muss zudem unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Es sind die in den [ermessenslenkenden Weisungen zum VB](#) festgelegten Grundsätze und Förderhöhen zu beachten.

b) Förderung PKW-Anschaffung/Reparaturkosten

Auch bei einem Antrag auf Förderung eines PKW oder einer Fahrzeugreparatur ist wie in a) im Detail zu prüfen, ob es sich hierbei um die einzige Möglichkeit handelt, **ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis** zu sichern. Darüber hinaus sind die in den [ermessenslenkenden Weisungen zum VB](#) festgelegten Grundsätze, Förderhöhen und Verfahrensabläufe einer PKW-Förderung bzw. einer Förderung von Reparaturkosten zu beachten. Insbesondere ist auch die fehlende Eigenleistungsfähigkeit trotz Beschäftigung zu prüfen und zu dokumentieren.

c) Alphabetisierungskurs für Deutsche

Die Förderung eines Alphabetisierungskurses für Deutsche kann eine „andere Leistung“ im Sinne des § 16f Abs. 1 SGB II sein, wenn kein anderer Träger für die Erreichung des Förderziels zuständig ist. Kompetenzen im Bereich des Lesens und des Schreibens gehören zu den Kompetenzen, derer es grundsätzlich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf; sie sind deshalb für die Eingliederung in Arbeit erforderlich. Es darf jedoch bei dem*der eLb keine allgemeine Schulpflicht mehr bestehen. Alphabetisierungskurse werden i. d. R. über örtliche Bildungsträger, z. B. die VHS, angeboten. Die entstehenden Kosten sind über eine Abtretungserklärung direkt mit dem Kursträger abzurechnen.

Hinweis: Für eLb mit Migrationshintergrund besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem drittfinanzierten Sprachkurs. Die Gewährung der Leistung über § 16f SGB II scheidet daher in der Regel aus.

1.3 Leistungen nach §16f Abs. 2 S. 4 SGB II

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für eLb, die

- langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei diesen begünstigten Personengruppen bestehen keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen. Voraussetzung für eine Förderleistung zur Eingliederung ist hier eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

1.4 Beispiele für Leistungen nach § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II

Grundsätzlich darf eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber die Dauer von sechs bzw. zwölf Wochen (siehe § 45 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 3 Nr. 3 SGB III bzw. § 45 Abs. 8 SGB III) nicht überschreiten. Gehört die zu fördernde Person jedoch zum o. g. begünstigten Personenkreis, kann eine Förderung in begründeten Einzelfällen über § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Bei dieser Entscheidung muss die Teamleitung Berufliche Integration mit einbezogen werden (vgl. auch [III. 3](#)). Sofern die Teamleitung einem längeren Zeitraum zustimmt, hat die Integrationsfachkraft (IFK) in einem aussagekräftigen Vermerk in AKDN FMG2 genau dazulegen, warum von der Dauer bis maximal 12 Wochen im konkreten Fall abgewichen werden und die Förderung direkt über § 16f SGB II stattfinden soll.

2. Förderdauer

§ 16f SGB II regelt keine Dauer der Förderung. Dies obliegt dem JC.

3. Zustimmung der Teamleitung Berufliche Integration

Bei der Gewährung von Förderleistungen nach § 16f SGB II ist immer die Zustimmung der Teamleitung Berufliche Integration erforderlich. Diese erstellt einen AKDN-Vermerk über die Zustimmung oder setzt ein Redlining auf die fachliche Stellungnahme.

IV. Verfahren

1. Dokumentation in AKDN FMG2

Bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II ist ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich. Demnach ist eine Einzelfallförderung stets nachvollziehbar und umfassend in AKDN FMG2 zu dokumentieren, um die Erforderlichkeit darzulegen. Es sind die Gründe darzulegen, warum gerade der*die eLb mit der Einzelleistung gefördert werden soll. Der Verweis auf die Vermittlungshemmnisse im Rahmen des Profilings ist nicht ausreichend.

2. Eingliederungsvereinbarung (EGV)

Das Angebot einer Förderung im Rahmen von § 16f SGB II ist Teil der Integrationsstrategie. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist jeweils in die EGV aufzunehmen. Das Ziel der Förderung sowie die Handlungsstrategie sind mit aufzunehmen.

3. Antrag

Leistungen nach § 16f SGB II sind nur auf Antrag zu gewähren. Als Antrag (hier: 16f_Antrag-KD-Einzelleistung) gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Leistungen können nur erbracht werden, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden.

4. Entscheidung

Über die Bewilligung von Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II ist durch die IFK ein Bescheid zu erstellen. Entsprechende Vordrucke sind in AKDN FMG2 aktiv hinterlegt.

Der Förderbetrag kann vom JC bei Geldleistungen im Rahmen von § 16f SGB II an den*die eLb direkt (z. B. bei PKW-Förderung) oder auch an Dritte (z. B. mit Abtretungserklärung an die Fahrschule bei Führerscheinförderung oder Kursträger bei Alphabetisierungskursen) überwiesen werden.

Die entstandenen Kosten sind durch den*die eLb grundsätzlich mit Originalbelegen nachzuweisen. Wenn Preisunterschiede zu erwarten sind, sollen unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II) Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II erst nach einer angemessenen Prüfung gewährt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes unter Berücksichtigung der im Verfahrenshinweis zu VB festgelegten Förderhöchstgrenzen. Die Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 SGB II). Das leistungsbegründende Ereignis ist i. d. R. das tatsächliche Entstehen.

5. Buchung in AKDN FMG2

Die Einzelfallförderung muss zunächst von JBC.31 angelegt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, die länger als 12 Wochen umfassen (vgl. hierzu [III.1.4](#)).

Es sind die folgenden Informationen per E-Mail an das Ratenpostfach von JBC.31 Einzelleistungen (865.3111) zu senden:

- Kundenname
- Kundennummer
- Fördergrund
- Höhe der Förderung
- Beginn sowie Ende der Förderung

Erst nach Einstellung der Maßnahme in AKDN FMG2 kann die Buchung erfolgen. Die AKDN-Buchung erfolgt durch die IFK. Weitere Informationen finden sich im [AKDN-Handbuch](#) in Maßnahmebuchungen unter Kapitel 21.

6. Weiterleitung von Anträgen an JBC.31

Die positive fachliche Stellungnahme (hier: 16f_Stellungnahme-KD-Einzelleistung) ist als Aktendokument an das Funktionspostfach **Maßnahmenmanagement** in d.3 zu versenden. Als Eingangsdatum ist grundsätzlich das tagesaktuelle Datum zu verwenden. Als Betreff ist **Stellungnahme FF** sowie Name und Vorname des*der eLb und Kundennummer anzugeben.

Zu einem kompletten Antrag gehören:

- Antrag
- fachliche Stellungnahme
- EGV und Dokumentation in AKDN
- Bescheid: Der Bewilligungsbescheid zum Antrag gemäß § 16f SGB II wird mit Datumsangabe von der IFK erstellt und ebenfalls abgelegt. Der Versand erfolgt durch JBC.31. Ein Ablehnungsbescheid des Antrags ist von der IFK abzulegen, zu attribuieren und an den*die eLb zu versenden – **ohne Einschaltung von JBC.31.**

Stand: September 2020

Hackenbroich, FBL3